1 101 18501 10 18: 181 81

Mormale,

wodurch bestimmt wird, die bestehenden fürstlichen Strapazierzüge der Guts= verwalter und sonstigen Beamten auch zu Deputat=, Uebersiedlungs= und sonstigen Wirthschaftssuhren zu verwenden.

Es ist erst unlängst der Fall vorgekommen, daß auf einem fürstlichen Gute eine Uebersiedlung in der unbedeutenden Distanz von nur 3 Meilen und mit einem geringen Effektengewichte gegen baare Bezahlung bewerkstelliget und dieß damit motivirt wurde, daß dort keine Wirthschaftszüge bestehen, und die aufgestellten Strapazierzüge nur zu Kaleschfuhren und anderer leichterer Arbeit bestimmt sind.

Da dieß jedoch keineswegs der Fall ist, und zwar um so weniger, als blos die vorkommenden dienstelichen Kaleschfuhren diese Züge nicht hinlänglich in Anspruch nehmen können, so wird hiermit erinnert, daß die Strapazierzüge der Gutsverwalter und sonstigen Beamten bei den dermal wenigeren dienstlichen Kaleschfuhren hauptsächlich auch zu dem Ende bestehen, um sie zu Deputate, Uebersiedlungse und sonstigen Wirthschaftsfuhren so viel als möglich, jedoch mit gehöriger Schonung, zu verwenden.

Wonach bie fürftlichen Guteverwaltungen fich zur möglichften Beseitigung von baaren Auslagen genau

gu benehmen haben werben.

cood mit gehorig

actualier und ;

Wien, am 7. Juni 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann, hochfürftlich Liechtenstein'icher birigirender Hofrath.

genau

idfamren

| marrie